



Satzung des Segel-Club Bodman e. V., Neufassung 2010

I. Name, Zweck und Ziele:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Segel-Club Bodman e. V.“ (SCBo)

Er hat seinen Sitz in Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Bodman/Bodensee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen.

Der Club ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes. Er unterstützt und verfolgt dessen Ziele soweit diese mit den Vereinszielen im Einklang stehen.

Der SCBo führt folgenden Stander: Grün-weiß mit Wappen der Gemeinde Bodman.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Club betreibt den Segelsport, insbesondere:

- a) Das Regattasegeln durch Ausrichten von Regatten und Teilnahme an auswärtigen Regatten.
- b) Das Fahrtensegeln.
- c) Das Interesse am Wassersport soll geweckt und die Jugend, der im Rahmen des Möglichen clubeigene Boote kostenlos unter kundiger Anleitung zur Verfügung gestellt werden, soll an das Segeln herangeführt werden.
- d) Die Kameradschaft mit den Mitgliedern anderer Clubs soll dadurch gefördert werden, dass man Gastplätze zur Verfügung stellt.
- e) Die Mitglieder wissen die Naturschönheiten des Sees zu schätzen und treten durch Selbstkontrolle wie auch durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser dafür ein, dass unser Sport mit den Interessen der Erholungssuchenden und dem Umweltschutz in Einklang gebracht werden.

Der Club richtet sich dabei nach den Satzungen des Bodensee-Segler-Verbandes und des DSV unter Wahrung der allgemeinen Yachtgebräuche.

Der Club verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.11.1953, vornehmlich dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Boote usw.) zur Verfügung stellt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie haben auch keinen Anteil am Clubvermögen.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre verbleibenden Restdarlehen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss sein Vermögen, soweit es die Restdarlehen der Mitglieder und den Buchwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen übergeben werden, die ihrerseits verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden, wobei erwartet wird, dass es in erster Linie wieder dem Segelsport zugute kommt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Club unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Jugendmitglieder

Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit und geht automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Wird ein Ausbildungsstatus nachgewiesen, gilt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weiterhin der Beitragssatz gem. Beitragsordnung für Jugendmitglieder.

§ 4

Mitglied im Sinne des § 3 lit. b-d kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich unter Benennung und der Unterschrift von 2 Bürgen, die Clubmitglieder sein müssen zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eingegangene Aufnahmeanträge sind den Clubmitgliedern vor der Vorstandsentscheidung durch Rundschreiben oder in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Aufnahme eines Bewerbers können innerhalb 30 Tagen, gerechnet vom Datum des Rundschreibens oder der Mitgliederversammlung, schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet dann über die Einsprüche unabhängig.

Die erfolgte Aufnahme wird dem Bewerber unter Übersendung des Mitgliederausweises vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung und Förderung der Zwecke des Clubs sowie zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt aus dem Club oder durch den Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30. September durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung wirkt diese erst für den Schluss des nächsten Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) gegen Mitglieder, welche die Mitgliedschaft mittels arglistiger Täuschung erschlich haben.
- b) gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder allgemeine Vereinsanordnungen (z.B. Hafenanordnung) missachtet oder allgemein dem Ansehen des Segelsports oder dem Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit geschadet haben.
- c) Gegen Mitglieder, die gerichtlich wegen unehrenhaften Straftaten rechtskräftig bestraft wurden.
- d) Gegen Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkamen, ohne dies hinreichend schriftlich entschuldigt zu haben.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. In den Positionen a, b und c mit 2/3 - Mehrheit, in d mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen des § 13. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss binnen 2 Wochen seit Übergabe des Einschreibebriefes durch die Post Einspruch zu erheben. Dieser ist eingehend schriftlich zu begründen. Die endgültige Entscheidung trifft der gesamte Vorstand.

Der Club behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen von einem Ausschluss die Seglerverbände und unter „vertraulich“ die Vorstandschaft anderer Segelclubs zu unterrichten.

6 §

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden an Personen, die sich um den Segelsport allgemein oder um den Segel-Club Bodman besonders verdient gemacht haben.

Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 7

Die aktiven Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht. Aktive Mitglieder haben das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren, das passive Wahlrecht ab Volljährigkeit.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn die Aufnahme erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt. Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Falle des Ausschlusses einen Monat nach Ablauf der Einspruchsfrist fällig

III. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Clubs sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) Ehrenvorsitzenden
- b) 1. Vorsitzenden
- c) 2. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) Regattawart
- g) Jugendwart
- h) Takelmeister
- i) Pressewart
- j) Umweltschutzbeauftragter
- k) 2 Beisitzer

Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit Ehrenvorsitzende vorhanden sind, gehören diese mit vollem Stimmrecht dem Vorstand an.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten aber schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht.

Solange die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen aus einer übernommenen Bürgschaft für Verbindlichkeiten des Clubs haftet oder Pachtverhältnisse zwischen dem Club und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen bestehen, muss der Vorstand mit einer Stimme Mehrheit aus in Bodman-Ludwigshafen ansässigen Mitgliedern bestehen.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Zuwahl aus den Reihen der Clubmitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

§ 11

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 26a EStG ausgeübt werden
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung.
- d) Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 12

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehreuvorsitzende zählen bei der Berechnung des Drittels nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Sitzung den Ausschlag.

§ 14

Die Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet im 1. Halbjahr des Folgejahres statt. Sie wird durch Rundschreiben an die Mitglieder (bei mehreren Mitgliedern einer Familie mit gleicher Anschrift genügt ein Anschreiben) einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes
- d) Die Ernennung von Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16)
- h) Die Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 20 aktiven Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung in Vereinsangelegenheiten für spezielle Aufgaben Ausschüsse (z.B. Vergnügungsausschuss) einzusetzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste im Bootshafen, in den Hafenanlagen und in den Clubräumen gegenüber den Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

§ 20

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 15 beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit.

Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer zu Liquidatoren bestimmt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB)

§ 21

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter. Wir ein Amt und/oder ein Titel von einer Frau ausgeübt, sind Amt, Titel oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form zu führen.

Bodman-Ludwigshafen, den 11.06.2010